

Satzungen

der

Sektion Sachsen-Altenburg

des

**Deutschen und Österreichischen
Alpenvereins.**

§ 1.

Die Sektion „Sachsen-Altenburg“ mit dem Sitz in Altenburg hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

Die Sektion will möglichst alle Alpenfreunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg vereinigen; die Aufnahme von Mitgliedern ist jedoch nicht auf Sachsen-Altenburger beschränkt.

§ 2.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind: Vermittlung der vom Hauptverein gebotenen literarischen Arbeiten und Reiseerleichterungen; Veranstaltung von Vorträgen und Wanderungen; Anlegung einer alpinen Büchersammlung, wie überhaupt Einrichtung und Unterstützung von Unternehmungen, die sich zur Pflege alpinen Sports eignen (z. B. Beschaffung von Gelegenheit zum Rodeln, Skilaufen) und den Zwecken des Alpenvereins dienen.

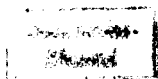
Durch regelmäßige Versammlungen soll den Sektionsmitgliedern Gelegenheit zur tätigen Teilnahme an der Vereinsarbeit gegeben werden.

Die Veranstaltung von Vergnügungen, die mit dem Zweck der Sektion in keinem oder losem und nur äußerlichem Zusammenhang stehen, wird ausgeschlossen.

§ 3.

Jedes Sektionsmitglied ist Mitglied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines solchen.

**8 S 247
Satzung
(1907)**



67 1342

**Archivexemplar
nicht ausleihbar**

§ 4.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Vorschlag eines Sektionsmitgliedes durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann vom Vorstande ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5.

Jedes Mitglied hat im ersten Vierteljahre jedes Jahres außer dem Beitrage für den Hauptverein (sechs Mark) einen Beitrag an die Sektion zu leisten, dessen Höhe jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Neu eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr die vollen Beiträge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann mit Rücksicht auf die Geschäftsführung des Hauptvereins nur bis zum 1. Dezember für das folgende Kalenderjahr bei dem Vorstande gemeldet werden. Die spätere Abmeldung befreit nicht von der Beitragszahlung für das nächste Jahr.

Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr trotz zweimaliger Mahnung bis zum 1. Dezember nicht zahlen, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung dieses Beitrages verpflichtet.

§ 7.

Der Vorstand kann die Ausschließung eines Mitgliedes bei der Sektionsversammlung beantragen, wenn es die Interessen der Sektion oder des Hauptvereins gröblich verletzt hat. Der Antrag und der Tag der Sektionsversammlung, in der über den Antrag beschlossen wird, ist dem beanstandeten Mitgliede vorher bekannt zu geben. Die Versammlung entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 8.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Vorstand, die Sektionsversammlungen und die Hauptversammlung. Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer in der Beschlusssammlung der Sektion niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und zwei anderen Sektionsmitgliedern mit zu unterzeichnen.

Die Verfassung der Sektion wird im Zweifel geregelt durch die Vorschriften der §§ 25 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Stellvertreter und Beisitzer werden nach Bedürfnis bestellt.

Die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich in der Hauptversammlung.

Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst; dies ist in der nächsten Sektionsversammlung bekannt zu geben.

Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Nach außen wird die Sektion durch den Vorsitzenden, in seiner Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Schriftstücke, die die Sektion verpflichten, sind vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied (in Geldangelegenheiten von dem Rechnungsführer) zu zeichnen.

§ 10.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zusammengerufen und muß auf Berufung von drei Vorstandsmitgliedern zusammentreten. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Erreichung des Sektionszweckes nach Maßgabe des § 2 und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Jahresbeiträge vorzubereiten, seine Vorschläge den Sektionsversammlungen zur Beschlußfassung vorzutragen und die Beschlüsse der Sektionsversammlungen auszuführen.

Der Vorstand bestreitet die Ausgaben, die im Voranschlage von der Hauptversammlung oder durch besonderen Beschluß von der Sektionsversammlung genehmigt sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben, die nach Absatz 2 noch nicht genehmigt sind, bis zu der Höhe, die jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt wird, zu bewilligen, bedarf aber hierzu der nachträglichen Genehmigung der Sektionsversammlung.

§ 11.

Sektionsversammlungen sind in den Wintermonaten tunlichst monatlich, im übrigen dann zu berufen, wenn es das Interesse der Sektion erfordert.

Der ordentlichen Hauptversammlung, die im Januar stattfinden soll, sind zur Beschlußfassung vorbehalten: die Ge-

nehmung des Jahresberichts und des Rechnungsberichts für das abgelaufene Jahr und des Voranschlags für das neue Jahr; die Festsetzung des Jahresbeitrags; die Vorstandswahlen; die Änderung der Satzungen; die Einrichtung oder die Unterstützung von Unternehmungen, die eine dauernde Verpflichtung der Sektion bedingen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand aus wichtigen Gründen zu jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung muß auch erfolgen, wenn der vierte Teil der Sektionsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zeit und Ort und Gegenstand der Beschlußfassung der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern in Altenburg durch die Zeitungen, den Mitgliedern außerhalb der Stadt Altenburg durch Rundschreiben (Postkarte) mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht; Hauptversammlungen werden allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 12.

Die Auflösung der Sektion kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Im Falle der Auflösung der Sektion werden alle alpinen Einrichtungen dem Hauptverein zur Verfügung gestellt.

Die Gründungsversammlung hat stattgefunden in Altenburg am 23. Dezember 1907.

Oskar Bonde, Altenburg.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000666636